

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 23 180

Bern, 2. Oktober 2023

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Horisberger,
Oberrichter Vicari
Gerichtsschreiber Rudin

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

B._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Nötigung, Amtsmissbrauchs, Einschrän-
kung der persönlichen Bewegungsfreiheit

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Bern-Mittelland vom 21. Februar 2023 (BM 22 49396)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 21. Februar 2023 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen den Betreibungsbeamten A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen angeblicher Nötigung, Amtsmissbrauchs und Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit nicht an die Hand. Hiergegen erhob B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 8. Mai 2023 Beschwerde bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer). Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte mit Stellungnahme vom 16. Mai 2023 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.
2. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und für eine Laienbeschwerde knapp formgerechte Beschwerde ist einzutreten.
3. Der Verfügung lässt sich folgende Begründung entnehmen:

Am 10.11.2022 erreichte die Polizeiwache C._____ ein Schreiben des B._____, in welchem dieser A._____ wegen Nötigung, Amtsmissbrauchs und Einschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit anzeigte. Anlässlich einer telefonischen Rücksprache vom 28.11.2022 habe B._____ angegeben, ihm sei am 08.11.2022 durch das Fahrzeug des A._____ auf Höhe D._____ (Adresse) die Durchfahrt versperrt worden. Er habe keine Chance gehabt, an diesem vorbeizufahren. Dadurch sei er genötigt worden, vor Ort zu bleiben, und sei in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden. Als er A._____ aufgefordert habe, wegzufahren, habe dieser geantwortet, er müsse ihm Zahlungsbefehle aushändigen. B._____ habe dann gesagt, er habe keine Zeit, und A._____ solle umparkieren. A._____ habe dann die Zahlungsbefehle durch das offene Fahrzeugfenster des B._____ in dessen Fahrzeuginneres geworfen. Anschliessend sei A._____ zu seinem Fahrzeug gegangen und weggefahren.

[...]

Im vorliegenden Fall parkierte A._____, Betreibungsweibel beim Betreibungs- und Konkursamt Bern-Mittelland, sein Fahrzeug kurzzeitig auf der E._____ (Strasse), um B._____ Zahlungsbefehle zu überreichen, nachdem er diesen an dessen Wohnadresse nicht antreffen konnte. Diese Absicht gab er B._____ klar zu erkennen, dieser meinte jedoch, keine Zeit zu haben. Nachdem A._____ die Zahlungsbefehle durch das geöffnete Autofenster des B._____ auf dessen Oberschenkel fallen liess, begab er sich gemäss übereinstimmenden Aussagen zurück zu seinem Fahrzeug und fuhr davon.

[...]

Anhaltspunkte, wonach A. _____ Gewalt anwendete oder ernstliche Nachteile androhte, sind eindeutig keine ersichtlich. Im Übrigen ist die Tatbestandsvariante der anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit gemäss ständiger Rechtsprechung restriktiv auszulegen. In Betracht kommt nur ein Zwangsmittel, welches das üblicherweise geduldete Mass der Beeinflussung so eindeutig überschreitet wie Gewalt oder Drohung (BSK StGB-DELNON/RODY, N 44 f. zu Art. 181). Ein kurzzeitiges Anhalten zwecks Übergabe von Zahlungsbefehlen erfüllt dieses Mass nicht. Somit ist bereits der objektive Tatbestand der Nötigung nicht erfüllt. Zudem liegt eine Nötigung i.S.v. Art. 181 StGB nur vor, wenn das verwendete Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Zweck mit einem ebensolchen Mittel rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist. Vorliegend ist keine dieser Voraussetzungen gegeben, zumal A. _____ einen sachlichen Grund hatte, B. _____ zwecks Überreichen der Zahlungsbefehle kurz anzuhalten und dieses Anhalten zeitlich auf diesen Zweck begrenzt war. Es fehlt somit nicht nur an einer Nötigungshandlung, sondern auch an der Rechtswidrigkeit.

4. Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, die Kantonspolizei C. _____ habe den Fall von Anfang an nicht als eine Straftat beurteilt und deren Rapport sei ihm nie zur Einsicht vorgelegt worden. Herr F. _____ von der Kantonspolizei habe ihm gegenüber gemäss seiner Aktennotiz vom 28. Dezember 2022 mitgeteilt, dass er (Herr F. _____) jederzeit unterschreiben würde, dass im vorliegenden Fall keine Straftat begangen worden sei. Es könne auch der Verdacht aufkommen, dass die Beamten vom Betreibungsamt Bern-Mittelland eine spezielle Behandlung genossen. In diesem Fall habe der Beschuldigte seinen PW quer gestellt und (zwar) genau an dem Ort, wo ein PW auf dem Aussenabstellplatz parkiert gewesen sei. Somit sei die Bewegungsfreiheit eingeschränkt worden.
5. Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Sie eröffnet demgegenüber namentlich dann eine Strafuntersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3; 6B_178/2017 vom 25. Oktober 2017 E. 2.2.2; 6B_897/2015 vom 7. März 2016 E. 2.1; 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4; je mit Hinweisen).
6. Gemäss Art. 181 StGB wird wegen Nötigung bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen (BGE 134 IV 216 E. 4.4.3; BGE 129 IV 6 E. 2.1, BGE 129 IV 262 E. 2.1).

Nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern führt zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB. Das Zwangsmittel der "anderen Beschränkung der Handlungsfreiheit" muss, um tatbestandsmässig zu sein, das üblicherweise geduldete Mass an Beeinflussung in ähnlicher Weise eindeutig überschreiten, wie es für die im Gesetz ausdrücklich genannten Zwangsmittel der Gewalt und der Androhung ernstlicher Nachteile gilt. Es muss ihnen mithin eine den gesetzlich genannten Mitteln vergleichbare Zwangswirkung zukommen (vgl. BGE 137 IV 326 E. 3.3.1; BGE 134 IV 216 E. 4.1 mit Hinweisen). Es führt somit nicht jeder noch so geringfügige Druck auf die Entscheidungsfreiheit eines andern zu einer Bestrafung nach Art. 181 StGB (zum Ganzen: BGE 129 IV 262 E. 2.1; BGE 119 IV 301 E. 2a; je mit Hinweisen).

Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 137 IV 326 E. 3.3.1; BGE 134 IV 216 E. 4.1; BGE 129 IV 6 E. 3.4, BGE 129 IV 262 E. 2.1; BGE 119 IV 301 E. 2b; je mit Hinweisen).

7. Amtsmissbrauch ist der zweckentfremdete Einsatz staatlicher Macht. Art. 312 StGB schützt einerseits das Interesse des Staates an zuverlässigen Beamten, welche mit der ihnen anvertrauten Machtposition pflichtbewusst umgehen, und andererseits das Interesse der Bürger, nicht unkontrollierter und willkürlicher staatlicher Machtentfaltung ausgesetzt zu werden (BGE 127 IV 209 E. 1b S. 212; Urteil 6B_214/2019 vom 15. Mai 2019 E. 4.7). Zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht stellt etwa der einen amtlichen Zweck verfolgende übermässige Zwang dar (BGE 127 IV 209 E. 1b). Amtsmissbrauch liegt damit vor, wenn der Einsatz des Machtmittels zwar rechtmässig gewesen ist, hierbei das erlaubte Mass an Zwang jedoch überschritten wurde (Urteil 6B_391/2013 vom 27. Juni 2013 E. 1.3)
8. Die Beschwerde ist abzuweisen. Es kann vorab auf die Begründung in der Nichtanhandnahme verwiesen werden, mit welcher sich der Beschwerdeführer nur marginal auseinandersetzt. Die Staatsanwaltschaft hat zutreffend festgehalten, dass das Handeln des Betreibungsbeamten mit Blick auf den Tatbestand der Nötigung auf jeden Fall nicht rechtswidrig war. Betreffend den Vorwurf des Amtsmissbrauchs ist zu ergänzen, dass im Blockieren der (teilweise einspurigen) Durchfahrtsstrasse an der D._____ (Adresse) für kurze Zeit sowie im angeblichen Einwerfen der Zahlungsbefehle ins Auto des Beschwerdeführers weder zweckentfremdeter Einsatz staatlicher Macht noch übermässiger Zwang zu erblicken ist. Dass Frau G._____ als Verfasserin des Polizeirapports vom 23. Dezember 2022 vorbefasst gewesen wäre, ergibt sich weder aus den Akten noch aus den Ausführungen des Beschwerdeführers. Er kann ausserdem nichts zu seinen Gunsten daraus ableiten, dass er den Polizeirapport vom 23. Dezember 2022 vor dem Erlass der Nichtanhandnahmeverfügung nicht zur Kenntnis nehmen konnte. Die Beschwerde erweist sich nach dem Gesagten als unbegründet und ist abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zuzufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Dem Beschuldigten ist mangels Stellungnahme kein entschädigungswürdiger Nachteil entstanden.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Entschädigung ist keine zu sprechen.
4. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Leitender Staatsanwalt
H._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 2. Oktober 2023

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Der Gerichtsschreiber:

Rudin

i.V. Gerichtsschreiberin Lauber

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.